

Mieg, Harald A.

Akademische Freiheit an Fachhochschulen. Begrenzt und befördert durch Berufsorientierung

Die Hochschule : Journal für Wissenschaft und Bildung 25 (2016) 2, S. 54-67



Quellenangabe/ Reference:

Mieg, Harald A.: Akademische Freiheit an Fachhochschulen. Begrenzt und befördert durch Berufsorientierung - In: Die Hochschule : Journal für Wissenschaft und Bildung 25 (2016) 2, S. 54-67 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-161338 - DOI: 10.25656/01:16133

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-161338>

<https://doi.org/10.25656/01:16133>

in Kooperation mit / in cooperation with:



Institut für Hochschulforschung (HoF)
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

<https://www.hof.uni-halle.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Akademische Freiheit an Fachhochschulen: Begrenzt und befördert durch Berufsorientierung

Harald A. Mieg

Potsdam/Berlin/Zürich

In den vergangenen zwanzig Jahren wurde in den deutschsprachigen Ländern die Einrichtung von Fachhochschulen vorangetrieben. Die Entwicklung wird von dem generellen Trend zur Akademisierung getragen: Aus höheren Schulen oder Lehranstalten werden Hochschulen. Dieser Trend kreuzt sich mit

der immer wiederkehrenden Kritik der Praxisferne der Universitäten. Die Kritik der Praxisferne begleitet die Universitäten seit der Gründung der ersten Universität in Bologna im 11ten Jahrhundert und ist Kehrseite der akademischen Freiheit in Lehre und Forschung. Auftrag der Fachhochschulen ist eine stärkere Berufs- und Praxisorientierung, im Zentrum stehen Lehre und Ausbildung. Wie verträgt sich demnach die Idee der akademischen Freiheit mit dem Auftrag und dem Wirken der Fachhochschulen? Gilt akademische Freiheit hochschultypenspezifisch?

Einstieg: Zwei Positionen

Zum Einstieg in die Erörterung der akademischen Freiheit an Fachhochschulen seien zwei Positionen markiert, die die Diskussion im Folgenden leiten werden. Es handelt sich zum einen um die Auslegung akademischer Freiheit durch Hermann Helmholtz in seiner Antrittsrede als Rektor der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, heute Humboldt-Universität; zum anderen um ein Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichtes zur Lehre an Fachhochschulen.

1. Helmholtz, 1877

Nach einer längeren Einführung in die Geschichte der Universität in Europa, mit Seitenblicken auf die Universitätstradition in England und Frankreich, kommt Helmholtz in seiner Rede zu folgendem Punkt: „Gegenstand des Staunens“ sei für Ausländer „die aufsichtslose Freiheit der deutschen Studierenden“ (Helmholtz 1878: 18). Für Helmholtz bedeutet

Lernfreiheit – ohne diesen Ausdruck zu verwenden – ein wesentliches Element von akademischer Freiheit. Er mahnt seine Zuhörer: „Sie haben, meine jungen Freunde, in dieser Freiheit der deutschen Studenten ein kostbares und edles Vermächtnis der vorausgegangenen Generationen empfangen“ (a.a.O.). Für manche der Studierenden mag etwas mehr Anleitung förderlich sein. Doch, so Helmholtz: „Dem Staat und der Nation freilich ist besser gedient mit denjenigen, welche die Freiheit ertragen können und gezeigt haben, dass sie aus eigener Kraft und Einsicht, aus eigenem Interesse an der Wissenschaft zu arbeiten und zu streben wissen.“ (Ebd.: 19)

Für Helmholtz ist die Universität die Schule der vernunftgetragenen Selbstständigkeit. Akademische Freiheit bedeutet für Helmholtz beides: Lernfreiheit und Lehrfreiheit. Lehr- und Lernfreiheit gelten absolut und sind Ausdruck desselben Verständnisses von akademischer Freiheit: „Aber jede Institution, welche auf Freiheit gegründet ist, muss auch auf die Urtheilskraft und Vernunft derjenigen rechnen, denen man die Freiheit gewährt.“ (Ebd.: 28) Für Helmholtz endete Lehr- und Lernfreiheit nicht an Fachgrenzen. Er war ausgebildeter Mediziner, übernahm später eine Professur für Physik und wurde einer der Wegbereiter für die experimentelle Psychologie. Im Zentrum der Universitätslehre steht für Helmholtz die „freie Überzeugung“, hierüber bedingen sich Lehr- und Lernfreiheit: „Die freie Ueberzeugung der Schüler ist nur zu gewinnen, wenn der freie Ausdruck des Lehrers der Ueberzeugung des Lehrers gesichert ist, die *Lehrfreiheit*.“ (Ebd.: 21)

2. Bundesverfassungsgericht, 2010

Im Jahre 2010 befasste sich das deutsche Bundesverfassungsgericht mit der Klage eines Fachhochschulprofessors. Er war durch den Rektor zur Übernahme einer neuen Lehrveranstaltung im Grundstudium verpflichtet worden; nach Ansicht des Professors handelte es sich dabei um fachfremde Lehre. Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht gaben dem Rektor Recht. Das Bundesverfassungsgericht wies die Verfassungsbeschwerde zwar ebenfalls zurück, es befasste sich in seiner Urteilsbegründung aber eingehend mit der Materie und hielt u.a. fest: (BVG 2010, Leitsätze):

„1. Fachhochschullehrer, denen die eigenständige Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre übertragen worden ist, können sich auf die Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG) berufen.“

2. Anweisungen hinsichtlich der Lehre berühren das Recht des Hochschullehrers, sein Fach in Forschung und Lehre zu vertreten.“

In seiner Begründung führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass es rechtlich gesehen keinen Unterschied mehr zwischen Fachhochschulen und Universitäten gebe. Denn: „Bundes- und Landesgesetzgeber haben in den vergangenen Jahren Universitäten und Fachhochschulen einander angenähert“ (BVG 2010, Absatz 44). Nicht zuletzt habe der Bologna-Prozess zu einer Verwissenschaftlichung der Fachhochschulen geführt (Absatz 48). Das Gericht kommt zu dem Schluss:

„Da Aufgaben der Hochschulen und Ziele des Studiums unabhängig von der Hochschulart normiert werden, lässt sich die vom Bundesverfassungsgericht in den Jahren 1982 und 1983 getroffene Feststellung, dass bei wissenschaftlichen Hochschulen die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung und Lehre im Vordergrund stehen und dem Studierenden eine umfassende wissenschaftliche Ausbildung vermittelt werden soll, bei Fachhochschulen hingegen die Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit durch anwendungsbezogene Lehre vornehmliche Aufgabe ist [...], nicht mehr aufrechterhalten.“ (Absatz 45)

Strukturelle Bedingungen an Fachhochschulen

Auch wenn in Deutschland de jure eine Gleichstellung von Lehre an Fachhochschulen und Universitäten erfolgt ist, bestehen doch strukturelle Unterschiede. Für Fachhochschulen bedeutet dies:

- Die Lehrbelastung ist deutlich höher, das Lehrdeputat beträgt i.d.R. 18 Semesterwochenstunden (SWS) für einen Professor, eine Professorin.
- Es gibt kaum akademischen Mittelbau und weniger Sekretariate, d.h. der Professor, die Professorin ist i.d.R. den Studierenden näher.
- Berufungsvoraussetzung ist neben akademischer Qualifikation der Nachweis von Praxiserfahrung.
- Entsprechend gilt als Zulassungsvoraussetzung zum Studium auch eine berufliche Qualifizierung.
- Die Fachhochschulen besitzen kein Promotionsrecht.
- Fachhochschulen sind i.d.R. deutlich kleiner, manche haben weniger als 1000 Studierende.

Von all den genannten Bedingungen gibt es Ausnahmen. So finden sich Forschungsprofessuren an Fachhochschulen. In Schleswig-Holstein wurde das Promotionsrecht an Fachhochschulen eingeführt. Die Technische

Hochschule Köln ist mit rund 25.000 Studierenden größer als viele klassische Universitäten.

Der Wissenschaftsrat schreibt in seinen „Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Wissenschaftssystem“, dass die „hochschulrechtliche Typendifferenzierung“ zwischen Universität und Fachhochschule „weiterhin funktional“ sei und bestehen bleiben solle (2010: 5). Für die Fachhochschule gelte das „Primat der Lehre“ (ebd.: 33). „Die Studiengänge an Fachhochschulen sind nicht von der Notwendigkeit einer disziplinareren Einbettung her konzipiert, sondern von der Anschlussfähigkeit an außerhochschulische Berufsfelder und Tätigkeiten.“ (Ebd.: 34).

Die Aufgabenteilung zwischen Universitäten und Fachhochschulen wird in ähnlicher Weise für Österreich und die Schweiz gesehen, entsprechende Empfehlungen kommen vom Österreichischen Wissenschaftsrat (2012) und dem Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrat, ehemals Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat (SWTR 2010). Unterschiede gibt es jedoch hinsichtlich der genauen Funktionszuschreibung. Für die Schweizer Fachhochschulen wird der „gesetzliche Forschungsauftrag“ hervorgehoben (ebd.: 11): „Dabei ist unbestritten, dass der Praxisbezug ein entscheidendes Wesensmerkmal der Forschung an Fachhochschulen darstellt.“ (a.a.O)

Der deutsche Wissenschaftsrat sieht diese naheliegende Differenzierung kritisch. Die Unterscheidung zwischen anwendungsorientierter Forschung und Grundlagenforschung ermögliche keine trennscharfe Unterscheidung von Fachhochschulen und Universitäten (Wissenschaftsrat 2010: 22). Er sieht die besondere Aufgabe der Fachhochschulen eher in der „bedarfsgerechten Akademisierung von Berufsfeldern“ (ebd.: 7).

Es gibt strukturelle Unterschiede bei Fachhochschulen zwischen den deutschsprachigen Ländern. In der Schweiz sind die sieben öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen Resultat eines „kooperativen Föderalismus“ (SWTR 2010: 118) zwischen Bund und Trägerkantonen. Demgemäß sind die Fachhochschulen in ein differenziertes Steuerungssystem eingebunden und bilden eine geordnete Struktur. In Österreich – im Gegensatz zu Deutschland und der Schweiz – arbeitet das Personal an Fachhochschulen vorwiegend nebenberuflich. Von daher ergibt sich eine deutlich schlechtere Betreuungsrelation (Österreichischer Wissenschaftsrat 2012: 5). Hinzuweisen ist auch auf die Unterschiede in der Trägerschaft: In der Schweiz gibt es zwei kleine private Fachhochschulen, in Deutschland ist die Hälfte der Fachhochschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft (ebd.: 25). In Österreich erfolgt die Finanzierung von Fachhochschulen zwar weitgehend staatlich, daneben gibt es Mischfinanzierungen (ebd.: 34).

Den Fachhochschulen wird im Hochschulsystem der Fokus auf Berufsorientierung zugeschrieben. Dies drückt sich in Deutschland in einem hohen Lehrdeputat aus, in der Schweiz wird der Praxisbezug hervorgehoben; in Österreich steht der enge Bezug zu den Berufsfeldern – aufgrund des nebenberuflichen Personals – ohnehin im Mittelpunkt. Wegen der Berufsorientierung dürfte akademische Freiheit an Fachhochschulen eine untergeordnete Rolle spielen – sowohl auf Seiten der Lehrenden als auch der Studierenden.

Subjekte der akademischen Freiheit

Was bedeutet Freiheit, wenn wir von akademischer Freiheit sprechen? Folgen wir Kant (1785/1980), so können wir Freiheit zum einen „negativ“ (abwehrend, Freiheit von...), zum anderen „positiv“ (bestimmt, Freiheit zu...) definieren. In negativer Definition geht es bei Freiheit um Unabhängigkeit und Ungebundenheit. In diesem Sinn besagt Artikel 5, Absatz 3 des Grundgesetzes: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ Ähnliche Bestimmungen finden wir in Artikel 20 der Schweizer Bundesverfassung und Artikel 17 des österreichischen Staatsgrundgesetzes. Negative Freiheit endet bei der Freiheit der anderen und bedarf somit der Koordination, zum Beispiel im Rahmen der Lehre an einer Fachhochschule. Wie das zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts belegt, ändert der Koordinationsvorbehalt nichts an der grundsätzlichen akademischen Freiheit im Sinne einer Weisungsungebundenheit.¹

In positiver Definition bedeutet Freiheit Selbstbestimmung oder auch: Autonomie im ursprünglichen Sinn einer Selbstgesetzgebung. Freiheit ist

¹ Zu erwähnen ist, dass die oben genannte Verfassungsbeschwerde auch wegen des Koordinationsvorbehalts zurückgewiesen wurde: „Da die Lehre zu den dienstlichen Pflichten der Hochschulprofessoren gehört, sind jedoch Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane über die inhaltliche, zeitliche und örtliche Koordination der von der Hochschule anzubietenden Lehre und über die Verteilung und Übernahme von Lehrverpflichtungen grundsätzlich zulässig [...]“ (BVerfG, 2010, Abschnitt 56).

Der Fortgang des zitierten Abschnitts betont den Vorrang der Selbstkoordination der Professorenschaft (im Sinne professioneller Autonomie, vgl. Miege 2016): „Dabei genießt die auf Eigeninitiative und Freiwilligkeit beruhende Selbstkoordination der dem Fachbereich angehörigen Professoren als milderer Mittel den Vorrang gegenüber der Fremdbestimmung durch die zuständigen Hochschulorgane; erst wenn eine kollegiale Einigung nicht zustande kommt, weil beispielsweise keiner der unter Berücksichtigung ihres Dienstverhältnisses und nach Maßgabe ihrer Lehrverpflichtungen in Betracht kommenden Hochschullehrer zur Übernahme einer Lehrveranstaltung bereit ist, kann zur Deckung des notwendigen Lehrangebots eine einseitige Anweisung zur Durchführung der Lehrveranstaltung ergehen [...]“ (ebd.).

Ich danke Hans-Jürg Keller (PH Zürich) für diese und weitere wichtige Hinweise.

bei Kant Grundlage des kategorischen Imperativs: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“ (Kant, 1785/1980) Auf akademische Freiheit bezogen geht es um die Selbstbestimmung von Lehre und Forschung und zwar durchaus im Bemühen um eine gute oder vorbildliche Lehre und Forschung. Selbstbestimmung im positiven Sinn geht mit Verantwortung einher (Mieg, 2015), akademische Freiheit – positiv gemünzt – bedeutet: einen Beitrag zu Wissenschaft bzw. zur Institution Hochschule zu leisten.

Wer sind nun die Subjekte der akademischen Freiheit? Wem steht sie zu, wer übt sie aus? In erster Hinsicht sind dies Professoren, Professorinnen und alle, die forschen oder lehren. Im Prinzip kommt akademische Freiheit zweitens auch den Studierenden zu. Heute ist die Freiheit, das eigene Studium zu gestalten, aufgrund der merklichen Verschulung des Hochschulstudiums recht begrenzt. Diese Verschulung ist vermutlich nicht allein Folge des Bologna-Prozess, sondern ein längerfristiger Trend, der mit der Ausweitung des akademischen Systems zu tun hat und seine Vorläufer schon in der Einführung von Zwischenprüfungen in den 1960er, 1970er Jahren hat – was damals einer Forderung der Studierenden entsprach.

Es gibt zwei weitere Klassen von potenziellen Subjekten akademischer Freiheit, die nicht immer im Fokus stehen, wenn von akademischer Freiheit die Rede ist. Es handelt sich um die Fakultäten und neuerdings um das Personal an Hochschulen. Die Fakultäten sind die traditionellen organisatorischen Einheiten der Selbstverwaltung der Universitäten, sie definieren die Ausbildung ihres akademischen Nachwuchses und haben das Recht, Promotionen zu verleihen. Die Fakultäten haben in der Geschichte der Universität viele Hochschulreformen überlebt. Die Fakultäten sind letztlich die Garanten akademischer Freiheit, nach Helmholtz bilden sie „denjenigen Rest der ehemaligen Doctoren-Collegien, auf den die alten Corporationsrechte übergegangen sind“ (Helmholtz 1878: 24).

Beim Personal an Hochschulen beziehe ich mich auf das wissenschaftliche Verwaltungspersonal, genauer: Angestellte an Hochschulen, die eine tertiäre Ausbildung durchlaufen haben, deren Tätigkeit aber üblicherweise nicht zu einer wissenschaftlichen Karriere führt. Mit zunehmender Größe lassen sich Hochschulen nicht mehr im Sinne einer selbstverwalteten Gelehrtenrepublik betreiben. Es braucht spezialisiertes Verwaltungspersonal, das „mitdenkt“. Um Verwaltungspersonal zu entwickeln und zu halten, müssen für Leistungsträger der Verwaltung mögliche Karrierewege offenstehen. Karrierewege fehlen, wenn an der Spitze jeder Verwaltungseinheit ein Professor oder eine Professorin steht.

Seit einigen Jahren gibt es Forschung zur Professionalisierung des Personals an Hochschulen. Ein Ergebnis ist: „Hochschulprofessionen“ schätzen am meisten das eigenverantwortliche Arbeiten (sowie gutes Betriebsklima), und wenn gute Arbeitsbedingungen an Hochschulen bestehen, so zeigen sich diese auch in der Freiheit für eigenverantwortliches Arbeiten (Merkator/ Schneijderberg 2011). Vom eigenverantwortlichen Arbeiten bis hin zu akademischer Freiheit ist es noch ein Stück. Doch wenn Wissenschaft, Forschung und Lehre frei sein sollen, benötigen wir dann nicht auch qualifiziertes Verwaltungspersonal, das eine abgeleitete Freiheit genießt? Diese Freiheit könnte die Grundlage für eine eigene Professionsentwicklung werden.

Stimmen, Stimmungen²

Im Folgenden möchte ich kursorisch einige Äußerungen zur akademischen Freiheit an Fachhochschulen vorstellen. Die Sammlung entstand durch Kurzinterviews an der Fachhochschule Potsdam; unter den Befragten befanden sich Professorinnen, Dekane, Forschungsprofessoren, Lehr- und Verwaltungspersonal wie auch das Präsidium.³ Ob die Fachhochschule Potsdam als typisch gelten kann, sei dahingestellt. Sie besteht aus fünf sehr unterschiedlichen Fachbereichen, das Ausbildungsspektrum reicht von der Sozialen Arbeit über Bauingenieurwesen bis hin zu Design.

Überraschend war die Vielfalt der Ansätze, wie akademische Freiheit verstanden wird. Mal war der Ausgangspunkt die Lehre, mal die Forschung, mal die Berufsorientierung. Auch die Bewertung der akademischen Freiheit variierte: aus Sicht der einen ein Mythos, aus Sicht der anderen gelebte Nutzung von Freiräumen an der Hochschule oder gar ein schützenswertes, bedrohtes Gut.

Im Folgenden fasse ich die geäußerten Meinungen zu vier Ansichten bzw. Positionen zusammen.

² Ich danke herzlich und ausdrücklich den zahlreichen Kolleginnen und Kollegen an der Fachhochschule Potsdam, die mir ihre Erfahrung und Meinung zu akademischer Freiheit an Fachhochschulen berichteten.

³ Die Interviews dauerten maximal zwei Minuten. Es gab nur eine Frage: "Was bedeutet für Sie akademische Freiheit an Fachhochschulen?" Die Antworten wurden mitgeschnitten und transkribiert. An jedes Interview schloss sich ein Gespräch an. Es gab acht solche Interviews mit ausgewählten Vertreter/innen der genannten Hochschulgruppen (im Zeitraum von Ende April bis Mitte Mai 2016). Die Ergebnisse wurden mit vier weiteren Kolleg/innen aus der Professorenschaft besprochen.

1. Ansicht: Akademische Freiheit wird durch Berufsfeldorientierung beschränkt

Akademische Freiheit wird als Möglichkeit und Recht verstanden, Themen in Forschung und Lehre frei definieren zu dürfen und nicht mit jemandem abstimmen zu müssen oder von Vorgaben abhängig zu sein. Diese Freiheit sei „theoretisch“, weil man sich an Anforderungen eines „Marktes“ ausrichten muss, und dies sei an einer Fachhochschule noch einmal stärker der Fall als an der Universität.

Eine verschärfte Version der Position lautet: Akademische Freiheit sei ein „Mythos, der seit langer Zeit im akademischen Milieu gepflegt“ wird und den einige Kollegen als „Abwehrargument gegen Einbindung ins Curriculum“ verwenden. Es gebe deutliche Grenzen bei der Ausbildungsfrage. Für die Studierenden müsse ein „größtmöglicher Nutzeffekt für Berufsfähigkeit“ gesichert werden. Darin würden sich Fachhochschulen jedoch nicht von Universitäten unterscheiden.

2. Ansicht: Der Lehrfokus definiert eine eigene Art und Nische von akademischer Freiheit an Fachhochschulen

Durch die hohe Lehrbelastung wird die akademische Freiheit einerseits eingeschränkt. Andererseits entsteht durch den Lehrfokus an Fachhochschulen eine Nische für akademische Freiheit: Eine lehrorientierte Fachschulprofessur ohne Lehrstuhlstruktur oder Drittmittelprojekte kann relativ autonom arbeiten.

Wenn wir Wissenschaft auch als kritischen, distanzierten Blick auf die Welt verstehen, für welchen die akademische Freiheit erst den Raum schafft, dann können Fachhochschulen den Ort hierfür bieten. Für den kritischen Blick sei Weisungsgebundenheit kontraproduktiv, ebenso ungünstig seien Ökonomisierung oder Forschungsdruck.

3. Ansicht: Forschungsfreiheit begründet akademische Freiheit auch an Fachhochschulen

Die akademische Freiheit – auch an einer Fachhochschule – ist eine Freiheit der Forschung und bedeutet, frei die Themen in der Art, „wie man es machen will“, zu bearbeiten, unabhängig von vorgegebenen Forschungsschwerpunkten.

Zur akademischen Freiheit an einer Hochschule gehören auch die Grundhaltung und die Atmosphäre, dass Forschungsfreiheit gewünscht

ist. In Nordamerika erlebe man an den Hochschulen eine „größere Neugier“ als in Deutschland.

Die akademische Freiheit – auch an Fachhochschulen – produziert einen „Erkenntnisüberschuss“ und „Diskursangebote“ an die Gesellschaft. Akademische Forschungsfreiheit ist Voraussetzung für Innovation durch Fachhochschulen.

4. Ansicht: Größennachteile bedrohen akademische Freiheit an Fachhochschulen

Die Konkurrenz zwischen Lehranforderungen, Forschungsinteressen und ökonomischen Zwängen lässt das Feld einer akademischen Freiheit an Fachhochschulen sehr klein werden. Hier erleiden Fachhochschulen Größennachteile.

Dass eine Fachhochschule eine Hochschule ist und im Prinzip vom Geist der akademischen Freiheit beseelt sein sollte, das kann sich auch positiv auf die Ausgestaltung der nicht-akademischen Arbeitsplätze auswirken. Leider sei das nicht bei allen Fachhochschulen der Fall, vor allem nicht bei den kleinen.

5. Schluss: Berufsorientierung bedeutet Unterschiedliches für die akademische Freiheit

Den Fachhochschulen wird im Hochschulsystem eine besondere Berufsorientierung zugeschrieben. Die Frage war, ob dies die akademische Freiheit einschränkt.

Die erste, recht klare Antwort lautet: nein. Es gibt zwar Kolleginnen und Kollegen an der Fachhochschule, die die Zuschreibung der Berufsorientierung als inneren oder äußeren Zwang erleben. Es gibt aber auch solche, die diese Zuschreibung zurückweisen oder in einen freien Lehr- und Forschungsauftrag umdefinieren, d.h. im Sinne von Lehre und Forschung für professionelle Arbeit.

Darüber hinaus zeigt sich, dass die Berufsfelder bzw. Fächer unterschiedlich affin für akademische Freiheit sind. Im Feld der sozialen Arbeit gilt Reflexionsfähigkeit (sich gedanklich distanzieren, Nutzen von Theorien überdenken) als professionelle Kompetenz. Die Rede ist auch von reflexiver Professionalität (Dewe 2009). Hier erfahren wir einen Gleichklang von Professionalität und akademischer Freiheit, der für andere Berufsfelder nicht offenkundig wird. Im Bauingenieurwesen gelten klare Anforderungsprofile an professionelle Arbeit hinsichtlich Normenkenntnis und Projektablaufen. Doch auch im Bauingenieurbereich ist

akademisch geschultes Urteil nötig, um z.B. Risiken abzuschätzen: doch wäre „akademische Freiheit“ der falsche Titel hierfür.

Thesen

Seit den Zeiten von Humboldt und Helmholtz haben sich Universitäten sehr gewandelt. Die Zahl der Studierenden ist gewaltig gestiegen. Damit übernehmen Universitäten nolens volens eine Aufgabe im Berufsbildungssystem. Schon von daher muss die Idee der akademischen Freiheit neu gedacht werden. Das Hinzukommen der Fachhochschulen und der Bologna-Prozess schaffen weitere Normierungen und Differenzierungen. Man kann all dies als Begleiterscheinung der Transformation in Richtung der „Wissengesellschaft“ auffassen.

Der historische Blick lehrt, dass die Diskussion um den Status von Fachhochschulen nicht die erste dieser Art ist. Im 19ten Jahrhundert wurde – mit Schwerpunkt im deutschsprachigen Raum – eine Reihe von polytechnischen bzw. technischen Hochschulen gegründet, die alle im Laufe der Zeit Universitätsstatus erlangten. Heute gibt es eine Aufgabenverteilung zwischen Universitäten und Technischen Universitäten, aber ebenso viele Überschneidungsfelder. Akademische Freiheit gilt für beide Hochschultypen.

So bleibt die Frage: Was macht Fachhochschulen als Hochschulen besonders und was bedeutet dies für akademische Freiheit? Im Folgenden stelle ich vier Thesen vor, die aufeinander Bezug nehmen. Ausgangspunkt ist die Perspektive des Wissenschaftssystems, aus welcher die Differenz von Universitäten und Fachhochschulen verschimmt. Als Gegenposition wird das berufsorientierte Selbstverständnis von Fachhochschulen ins Spiel gebracht.

1. Konvergenzthese: Mit dem Eintritt ins Wissenschaftssystem werden die Fachhochschulen irgendwann Universitätsstatus erlangen

Man könnte meinen, dass es im Wissenschaftssystem eine klare spezifische Aufgabe für Fachhochschulen gibt, nämlich die wissenschaftliche Explikation beruflichen Wissens. Die Berufsfelder entwickeln sich laufend. Aufgrund ihrer Praxisnähe würde es in den Aufgabenbereich von Fachhochschulen fallen, das Praxiswissen zu formalisieren und somit für die weitere wissenschaftliche Bearbeitung z.B. an Universitäten bereitzustellen.

Mit dem Eintritt ins Wissenschaftssystem unterwerfen sich die Fachhochschulen jedoch der gleichmacherischen Systemlogik der Wissen-

schaft: Es zählt Wahrheit bzw. Erkenntnis und diese muss kollegial verhandelt werden. Ganz in diesem Sinne argumentieren die Wissenschaftsräte in Deutschland, der Schweiz und Österreich für Durchlässigkeit zwischen Hochschultypen und Nichtdiskriminierung der Fachhochschulen. Die Idee der Freiheit der Wissenschaft zieht alle Beteiligten im System mit ein. Demnach gleichen sich Fachhochschulen und Universitäten an.

2. Lehrfokusthese: Akademische Freiheit an Fachhochschulen besteht in der drittmitteldruckreduzierten autonomen Praxis von wissenschaftlicher Lehre

Wenn wir nach einer hochschultypischen akademischen Freiheit an Fachhochschulen suchen, so ist es diese: frei von Forschungs-, Verwaltungs- und Verwertungsverpflichtungen eine reflektierte, wissenschaftsgestützte Lehre für den Nachwuchs des eigenen Faches zu halten. Für viele Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen ist dies ein starker Grund, Forschungsverpflichtungen rigoros abzulehnen.

Bei genauer Betrachtung findet sich diese Nische auch an Universitäten und dort auch in der Professorenschaft. Alle Hochschulen dienen der Bildung durch Wissenschaft und müssen Lehre in ausreichender Menge anbieten. Kollegen und Kolleginnen, die sich ganz auf die Lehre verlegen, können dabei sehr willkommen sein. Akademische Freiheit bedeutet dann eine radikale, von Forschungsbindungen freie wissenschaftliche Reflexion.

3. Innovationsthese: Fachhochschulen stellen derzeit das Experimentalsegment der Hochschulen dar (auch für akademische Freiheit)

Die geringe Größe und Vielfalt der Fachhochschulen ist eine Stärke dieses Segmentes an Hochschulen: Hier werden neue Formen von Hochschule und Funktionen von Hochschulen erprobt. Eine Fachhochschule mit 1.000 Studierenden lässt sich einfacher umorganisieren oder gar abwickeln als eine Universität mit 10.000 Studierenden und langer institutioneller Tradition.

In Deutschland wurden nach der Wende gezielt Fachhochschulen in den neuen Ländern gegründet, um die Regionalentwicklung voranzutreiben. Seit fünfzehn Jahren sind Fachhochschulen ein Experimentierfeld für private Trägerschaften, seien es große gewerbliche Bildungsanbieter oder gemeinnützige Einrichtungen. Ohne großes Aufsehen wurde 2015 in Berlin die BEST-Sabel-Hochschule für Tourismus „abgewickelt“ und an einen neuen Träger, die SRH Hochschulen, überführt.

Die besondere Funktion der Fachhochschulen entspricht der „bedarfsgerechten Akademisierung von Berufsfeldern“ (Wissenschaftsrat 2010: 7). BEST-Sabel konzentriert sich im Berufsfeld Tourismus fortan auf Berufsschulen („Berufsakademien“) und überlässt die Führung von Hochschulen der SRH-Gruppe, die einen „abstrakteren“, hochschulgerechten Zugang zum Berufsfeld bietet. In diesem Fall dient akademische Freiheit als differenzierendes Zusatzangebot in der Berufsbildung.

4. Vorschlag: Fachhochschulen als berufsfeldorientierte Fakultäten

Wenn wir die Konvergenzhypothese akzeptieren und eine vorwärts gerichtete Idee von der strukturellen Besonderheit von Fachhochschulen entwickeln wollen, so könnte man einer Fachhochschule zugestehen, als Fakultät für ein Berufsfeld zu fungieren. Das würde mit Blick auf das Berufsfeld bedeuten: die Akademisierung voranzutreiben; die Konversion von praktischem in wissenschaftliches Wissen (und umgekehrt) zu verantworten; den professionellen und wissenschaftlichen Nachwuchs auszubilden. Art und Verhältnis von Forschung und Lehre in diesem Bereich müssen die Fachhochschulen selber definieren.

Neben Tourismus gibt es zahlreiche Felder, die eine akademische und wissenschaftliche Weiterentwicklung versuchen könnten bzw. wollen. Beispiele wären die Berufsfelder Mediation, Compliance, Design, Informationswissenschaften. Die akademische Freiheit würde dann genutzt, um diese Berufsfelder mit zu gestalten, gegebenenfalls inklusive einem Promotionsrecht.

Schluss

Am Anfang der Erörterung stand die weit verbreitete Ansicht, dass Berufsfeldorientierung grundsätzlich die akademische Freiheit einschränkt. Dies gelte für Universitäten und in stärkerem Maße für Fachhochschulen. Die Suche nach einer spezifischen Ausprägung akademischer Freiheit an Fachhochschulen brachte die Lehrfreiheit in den Blick (Lehrfokusthese): der geringere Druck zur Drittmittelforschung belasse an den Fachhochschulen Nischen der Freiheit in der Lehre, z.B. um über berufliches Handeln zu reflektieren. Ich schloss mit dem Vorschlag, Fachhochschulen bei Bedarf als berufsfeldorientierte Fakultäten aufzufassen, welche die akademische Freiheit gemäß ihrer Berufsfeldorientierung gestalten und produktiv für Forschung oder Lehre nutzen. Dies entspricht der Auffassung des Wissenschaftsrats, der die Funktion der Fachhochschulen im Kontext

der „bedarfsgerechten Akademisierung von Berufsfeldern“ sieht (Wissenschaftsrat 2010: 7).

Helmholtz unterstrich die akademische Freiheit der Studierenden. Dieser Aspekt der Diskussion lässt nicht zwischen Universitäten und Fachhochschulen trennen. Meines Erachtens ginge es bei akademischer Freiheit der Studierenden heute um die neue und bessere Nutzung der Freiräume für eigenverantwortliches Arbeiten, die auch das gegenwärtige ECTS-System bietet. In gleicher Weise ist die Diskussion um akademische Freiheit von Hochschulpersonal nicht spezifisch für Fachhochschulen. Hier geht es darum, ob in diesem Berufsfeld eine Professionalisierung im engeren Sinne stattfinden kann (vgl. Miege 2016), z.B. in der eigenständigen Entwicklung von Qualitätsstandards für professionelle Hochschulverwaltung.

Die Diskussion zu akademischer Freiheit, die ich mit Kolleginnen und Kollegen an der Fachhochschule Potsdam führte, kreuzte wiederholt die Frage der nötigen Autonomie professionell-praktischen Handelns. Manchen Berufsgruppen, etwa den Ärzten, wird Autonomie im professionellen Urteilen und Ermessen zugestanden, selbst wenn sie in einen betrieblichen Kontext eingebunden sind (ebda.). Die Soziale Arbeit hingegen bewegt sich in einem unklaren Spannungsfeld zwischen verwaltungsorientiertem Vollzugshandeln und dem professionellen Einsatz für benachteiligte Menschen. In solchen professionalisierungsfähigen Feldern könnte akademische Freiheit genutzt werden, um mit Forschung und Lehre das Entstehen einer autonomen, fachlich gesteuerten Praxis zu fördern. Der Funke der akademischen Freiheit, so die geäußerte Hoffnung, springt mit Unterstützung von Fachhochschulen auf die professionelle Arbeit über.

Literatur

- BVfG Bundesverfassungsgericht (2010): Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 13. April 2010 – 1 BvR 216/07.
- Dewe, Bernd (2009): Reflexive Professionalität: Maßgabe für Wissenstransfer und Theorie-Praxis-Relationierung im Studium der Sozialarbeit, in: Anna Riegler/Sylvia Hojnik/Klaus Posde (Hrsg.), Soziale Arbeit zwischen Profession und Wissenschaft. Wiesbaden: VS Verlag, S. 47–64.
- Helmholtz, Hermann (1878): Über die akademische Freiheit der deutschen Universitäten (Rede gehalten beim Antritt des Rektorats an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, 15.10.1877). Berlin: Verlag von August Hirschwald.
- Kant, Immanuel (1785/1980): Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Stuttgart: Reclam.
- Merkator, Nadine/Schneijderberg, Christian (2011): Professionalisierung der Universitäten an den Schnittstellen von Lehre, Forschung und Verwaltung, in: Sigrun Nickel (Hrsg.), Der Bologna-Prozess aus Sicht der Hochschulforschung. Gütersloh: CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung, S. 204–216.

- Mieg, Harald A. (2015): Social reflection, performed role-conformant and role-discrepant responsibility, and the unity of responsibility: a social psychological perspective, in: Soziale Systeme, Vol. 19, Heft 2, S. 259–281.
- Mieg, Harald A. (2016): Profession: Begriff, Merkmale und gesellschaftliche Bedeutung, in: Dick, Michael/Marotzki, Winfried/Mieg, Harald A. (Hrsg.), Handbuch Professionsentwicklung. Bad Heilbrunn: Klinkhardt/UTB, S. 27–40.
- Österreichischer Wissenschaftsrat (2012): Fachhochschulen im österreichischen Hochschulsystem: Analysen, Perspektiven, Empfehlungen. Wien: Österreichischer Wissenschaftsrat. URL www.wissenschaftsrat.ac.at
- Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat SWTR (2010): Forschung an Fachhochschulen in der Schweiz (SWTR Schrift 2/2010). Bern: Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat SWTR. URL www.swtr.ch.
- Wissenschaftsrat WR (2010): Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem (Drs. 10031-10). Berlin: Wissenschaftsrat. URL www.wissenschaftsrat.de

die hochschule. journal für wissenschaft und bildung

Herausgegeben von Peer Pasternack
für das Institut für Hochschulforschung (HoF)
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Redaktion: Daniel Hechler

Institut für Hochschulforschung Halle-Wittenberg, Collegienstraße 62, D-06886 Wittenberg
<http://www.diehochschule.de>

Kontakt:

Redaktion: daniel.hechler@hof.uni-halle.de

Vertrieb: Tel. 03491/466 254, Fax: 03491/466 255, eMail: institut@hof.uni-halle.de

ISSN 1618-9671, ISBN 978-3-937573-56-4

Die Zeitschrift „die hochschule“ versteht sich als Ort für Debatten aller Fragen der Hochschulforschung sowie angrenzender Themen aus der Wissenschafts- und Bildungsforschung. Als Beihefte der „hochschule“ erscheinen die „HoF-Handreichungen“, die sich dem Transfer hochschulforscherischen Wissens vor allem in die Praxis der Hochschulentwicklung widmen.

Artikelmanuskripte werden elektronisch per eMail-Attachment erbeten. Ihr Umfang soll 25.000 Zeichen nicht überschreiten. Für Rezensionen beträgt der Maximalumfang 7.500 Zeichen. Weitere Autoren- und Rezensionshinweise finden sich auf der Homepage der Zeitschrift: www.diehochschule.de >> Redaktion.

Das Institut für Hochschulforschung Halle-Wittenberg (HoF), 1996 gegründet, ist ein An-Institut der Martin-Luther-Universität (www.hof.uni-halle.de). Es hat seinen Sitz in der Stiftung Leucorea Wittenberg und wird geleitet von Peer Pasternack.

Als Beilage zu „die hochschule“ erscheint der „HoF-Berichterstatte“ mit aktuellen Nachrichten aus dem Institut für Hochschulforschung Halle-Wittenberg. Daneben publiziert das Institut die „HoF-Arbeitsberichte“ (http://www.hof.uni-halle.de/publikationen/hof_arbeitsberichte.htm) und die Schriftenreihe „Hochschul- und Wissenschaftsforschung Halle-Wittenberg“ beim BWV Berliner Wissenschafts-Verlag. Ein quartalsweise erscheinender eMail-Newsletter kann abonniert werden unter <http://lists.uni-halle.de/mailman/listinfo/hofnews>.

Abbildung vordere Umschlagseite: Rektor Max Horkheimer auf dem Frankfurter Universitätsfest im Jahr 1952 (Archivzentrum der Universitätsbibliothek Frankfurt a.M., Nachlass Max Horkheimer, <http://www.ub.uni-frankfurt.de/archive/horkheimer.html>)

Akademische Freiheit. ‚Core Value‘ in Forschung, Lehre und Studium

Peter Tremp, Sarah Tresch:

Akademische Freiheit als ‚core value‘ von Hochschulen. Zur Einleitung7

Rudolf Stichweh:

Akademische Freiheit in europäischen Universitäten.

Zur Strukturgeschichte der Universität und des Wissenschaftssystems 19

Jan Masschelein:

Akademische Freiheit und das Prinzip „Schule“.

Öffentliche Begegnungsorte als Voraussetzung für Autonomie37

Harald A. Mieg:

Akademische Freiheit an Fachhochschulen:

Begrenzt und befördert durch Berufsorientierung54

Peter Tremp:

Lehrfreiheit und didaktische Expertise68

Ludwig Huber:

Lernfreiheit, Lehrfreiheit und Anwesenheitspflicht81

Götz Fabry, Christian Schirlo:

Akademische Freiheit in professionsorientierten Studiengängen.

Das Beispiel Humanmedizin94

Timo Becker, Sebastian Kaiser-Jovy:

Zur Fragwürdigkeit von Praxisorientierung

im Rahmen der Hochschulbildung 104

FORUM

Matthias-Wolfgang Stoetzer, Klaus Watzka:

Teures Window Dressing. Akkreditierung als Qualitätssicherung
von Studiengängen? 114

GESCHICHTE

Peer Pasternack:

25 Jahre Aufarbeitung, Erforschung und Dokumentation der
akademischen Medizin in der DDR. Sichtachsen durch ein Literaturfeld 127

PUBLIKATIONEN

Peer Pasternack, Daniel Hechler:

Bibliografie: Wissenschaft & Hochschulen
in Ostdeutschland seit 1945 147

Autorinnen & Autoren 181

Autorinnen & Autoren

Timo Becker, Prof. Dr., Professor für Ästhetik und Management, Rektor der Hochschule für Kunst, Design und Musik in Freiburg. eMail: timo.becker@hkdm.de

Götz Fabry, Dr. med., Arzt und Akademischer Oberrat an der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. eMail: fabry@uni-freiburg.de

Daniel Hechler M.A., Forschungsreferent am Institut für Hochschulforschung Halle-Wittenberg (HoF). eMail: daniel.hechler@hof.uni-halle.de

Ludwig Huber, Prof. em. Dr. Dr. h.c., Bielefeld. eMail: lwhuber@gmx.de

Jan Masschelein, Prof. Dr., Direktor „Laboratory for Education and Society“, Leiter Forschungsgruppe „Education Culture and Society“ an der Universität Leuven (Belgien). eMail: jan.masschelein@kuleuven.be

Sebastian Kaiser-Jovy, Prof. Dr., Professor für Allgemeine Betriebswirtschaft, insbesondere Sportmanagement an der Hochschule Heilbronn. eMail: sebastian.kaiser-jovy@hs-heilbronn.de

Harald A. Mieg, Prof. Dr., Professor für Forschung und Innovation an der Fachhochschule Potsdam, Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin, Privatdozent an der ETH Zürich. eMail: harald.mieg@hu-berlin.de

Peer Pasternack, Prof. Dr., Direktor des Instituts für Hochschulforschung (HoF) an der Universität Halle-Wittenberg. Institut für Hochschulforschung (HoF), Collegienstraße 62, 06886 Wittenberg. eMail: peer.pasternack@hof.uni-halle.de; www.peer-pasternack.de

Christian Schirlo, Dr. med., Arzt und Stabsleiter an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. eMail: christian.schirlo@dekmed.uzh.ch

Rudolf Stichweh, Prof. Dr., Dahrendorf Professur 'Theorie der modernen Gesellschaft', Direktor 'Forum Internationale Wissenschaft', Universität Bonn. eMail: rstichweh@yahoo.de

Matthias-Wolfgang Stotzer, Prof. Dr. rer. oec., Professor für Volkswirtschaftslehre an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. eMail: Matthias.Stotzer@eah-jena.de

Peter Tremp, Prof. Dr., Bildungswissenschaftler, Leiter Abteilung Forschung und Entwicklung, Pädagogische Hochschule Zürich. eMail: peter.tremp@phzh.ch

Sarah Tresch, Dr. phil., Bildungswissenschaftlerin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung Forschung und Entwicklung, Pädagogische Hochschule Zürich. eMail: sarah.tresch@phzh.ch

Klaus Watzka, Prof. Dr. rer. pol., Professor für Personalwirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. eMail: Klaus.Watzka@eah-jena.de